



Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14832/21

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0113(COD)

**CODEC 1611
TRANS 746**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (**erste Lesung**)
- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2017 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 6. Dezember 2017 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 1. Februar 2018 seine Stellungnahme abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 15. Januar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die in den Trilogen erzielte vorläufige Einigung am 12. November 2021 bestätigt.

¹ Dok. 9669/17.

² ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 71.

³ ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 57.

⁴ Dok. 5386/19.

6. Anschließend hat der Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung am 15. November 2021 bestätigt, und der Vorsitz des Ausschusses hat am 16. November 2021 ein Schreiben an den Vorsitz des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 13531/21) und die Begründung (Dok. 13531/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der Slowakei und gegen die Stimme Österreichs als A-Punkt annehmen.
8. Zugleich wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/2098 des Rates⁵ zu beschließen, dass der Rat für die Billigung seines Standpunkts in erster Lesung zu dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (Dok. 13531/21) und der Begründung (13531/21 ADD 1) das schriftliche Verfahren anwendet, wenn aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit COVID-19 vor dem 21. Dezember 2021 keine beschlussfähige Ratstagung stattfindet.
9. Im Falle ihrer Annahme sollten der Standpunkt des Rates und die Begründung spätestens am 14. Januar 2022 dem Europäischen Parlament übermittelt werden, im Hinblick auf dessen Plenarsitzung am 17.-20. Januar 2022.

⁵ Beschluss (EU) 2021/2098 des Rates vom 25. November 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 194).